

**Beglaubigte Abschrift**

[REDACTED]



EINGEGANGEN  
10. Aug. 2017  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Jugendstrafsache

- gegen
1. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
rumänischer Staatsangehöriger  
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der  
Justizvollzugsanstalt [REDACTED]
  2. [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
rumänischer Staatsangehöriger  
zurzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der  
Justizvollzugsanstalt [REDACTED]

**wegen Wohnungseinbruchsdiebstahl**

hat das Amtsgericht - Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]  
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

EINGETRAGEN

[REDACTED]  
[REDACTED]

als Jugendschöffen

Staatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Rechtsanwalt Bex aus Aachen und Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls und Wohnungseinbruchsdiebstahls in 2 Fällen schuldig; der Angeklagte [REDACTED] darüber hinaus des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls.

Sie werden jeweils zu einer Jugendstrafe von 10 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse; Auslagen werden nicht erstattet.

§§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Ziffer 3, 24, 23 Abs. 1 StGB, 1,3, 105 JGG-

### Gründe

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nach Altersgutachten vom [REDACTED] mindestens 18 Jahre alte [REDACTED] und der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 15 Jahre alte Angeklagte [REDACTED] haben zu ihren persönlichen Verhältnissen unterschiedliche Angaben gemacht. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte [REDACTED] angegeben, der mitangeklagte [REDACTED] sei sein Cousin, da seine Mutter und der Vater von [REDACTED] Geschwister sind. Der Angeklagte [REDACTED] hatte desweiteren angegeben, er hätte noch 2 Brüder und 1 Schwester, er sei der älteste. Momentan lebe er in Deutschland in Richtung [REDACTED] mit seinen Eltern auf einem Campingplatz. Eine Schule habe er nicht besucht, habe keine Probleme mit Alkohol oder Drogen.

Der Angeklagte ist im Bundesgebiet nicht vorbelastet.

Der 15 Jahre alte Angeklagte [REDACTED] gibt an, noch eine Schwester und einen Bruder zu haben. Sie würden alle zusammen in Belgien in einem Caravan auf einem Campingplatz leben. Er habe keine Schule besucht, könne jedoch lesen und schreiben. Er habe keine Probleme mit Drogen oder Alkohol.

Der Angeklagte ist im Bundesgebiet nicht vorbelastet.

Die Angeklagten sitzen in dieser Sache seit dem [REDACTED] in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt [REDACTED] aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED] bzgl. [REDACTED] und [REDACTED] bzgl. [REDACTED]). Beide wurden am [REDACTED] vorläufig festgenommen.

## II.

In der Sache hat die Hauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

Fall 1)

Am [REDACTED] zwischen 13:30 Uhr und 20:45 Uhr fuhren die beiden Angeklagten mit der gesondert verfolgten [REDACTED] mit dem PKW [REDACTED] amtliches Kennzeichen: [REDACTED], zur Wohnanschrift der Familie [REDACTED], [REDACTED]



██████████, ██████████. Dort begaben sie sich in den rückwärtig gelegenen Garten, wo sie mittels von ihnen mitgeführten Werkzeugs das Erkerfenster aufhebeln bzw. beschädigen wollten, um so in das Haus zu gelangen. Dies misslang jedoch. Auch gelang es ihnen nicht, die Garagentüre aufzuhebeln. Die Angeklagten und die gesondert verfolgte ██████████ verließen den Tatort mit dem o.g. Fahrzeug schließlich ohne Beute.

#### Fall 2)

Am ██████████ zwischen 13:00 Uhr und 20:30 Uhr begaben sich die Angeklagten und eine unbekannte Mittäterin mit dem o.g. Fahrzeug zur Wohnanschrift der Familie ██████████, ██████████, ██████████. Dort hebelten sie mittels von ihnen mitgeführten Werkzeugs die Terrassentüre auf und gelangten so in die Wohnräume. Im Haus durchwühlten sie Schränke und Kommoden und nahmen u.a. eine Herrenarmbanduhr „Tissot“, eine mit dem Namen ██████████ gravierte Taschenlampe „Mag Lite“ sowie eine Gaspistole an sich. Anschließend verließen sie den Tatort mit dem o.g. Fahrzeug. Die Beute wollten sie in der Folge für eigene Zwecke verwenden.

#### Fall 3)

Am Folgetag, dem ██████████, zwischen 11:00 Uhr und 15:30 Uhr fuhren die Angeklagten und eine unbekannte Mittäterin mit dem o.g. Fahrzeug zur Wohnanschrift der Familie ██████████, ██████████, ██████████. Dort hebelten sie mittels von ihnen mitgebrachten Schraubendrehern die Terrassentüre auf und durchsuchten anschließend die Wohnräume nach stehleiswerten Gegenständen. Sie nahmen u.a. eine Playstation 4 nebst diversen Spielen sowie Schmuck, u.a. einen Ehering mit der Gravur „██████████“, an sich und verließen das Haus mit der Beute, welche sie in der Folge für eigene Zwecke verwenden wollten.

#### Fall 4)

Am ██████████ gegen 16:45 Uhr verschaffte sich der Angeklagte ██████████ aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit der gesondert verfolgten ██████████ mittels Kittfalzstechens durch die rückwärtige Terrassentüre Zugang zu dem Haus ██████████ in ██████████, aus welchem sie stehleiswerte Gegenstände entwendeten und für sich behalten wollten. Die Tat konnte nicht vollendet werden,

weil die Polizei auf Alarmierung von Zeugen am Tatort eintraf, woraufhin der Angeklagte und die gesondert verfolgte [REDACTED] flüchteten.

Diese Feststellungen beruhen auf dem umfassenden glaubhaften Geständnis der Angeklagten.

### III.

Danach haben sich die Angeklagten wie erkannt strafbar gemacht, insbesondere handelten sie vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

### IV.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Angeklagten, die innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrere Wohnungseinbruchsdiebstähle durchführten, haben durch ihre professionelle Vorgehensweise und die Häufigkeit, schädliche Neigungen erkennen lassen, die die Verhängung einer Jugendstrafe nach sich ziehen muss. Für die Angeklagten spricht ihr umfassendes Geständnis und der Umstand, dass die Taten teilweise im Versuchsstadium stecken blieben. Gegen sie spricht, dass man neben einem Sachschaden auch eine nicht unerhebliche Diebesbeute erlangte. Unter Abwägung sämtlicher für und gegen die Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht für jeden der beiden Angeklagten eine

#### **Jugendstrafe von 10 Monaten**

für tat- und schuldangemessen erachtet.

Diese Jugendstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Angeklagten haben sich durch die 2 ½ monatige Untersuchungshaft ersichtlich beeindruckt gezeigt. Es ist zu hoffen, dass sie sich schon die bloße Verurteilung zur Warnung dienen lassen werden, ohne dass es der weiteren Einwirkung des Strafvollzugs bedarf.

Den Angeklagten wurde eindringlich vor Augen geführt, dass sie bei mit der Verbüßung einer längeren Haftstrafe rechnen müssen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich beider Angeklagten auf § 74 JGG.

■  
Beglaubigt

■  
Justizbeschäftigte

